



Satzung

**der Ortsgemeinde Bruchhausen zur Verschonung von
Abrechnungsgebieten gemäß
§ 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für
den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bruchhausen
(Verschonungssatzung wiederkehrende Beiträge)
vom 21.09.2021**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GVBl. S. 158) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Bruchhausen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge), hat der Ortsgemeinderat Bruchhausen in der Sitzung am 06.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Verschonungsregelung.....	2
§ 2 In-Kraft-Treten	3



Stand: 18.10.2022

§ 1 Verschonungsregelung

- (1) Gem. § 10 a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab der endgültigen Herstellung der Erschließungsmaßnahme, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach der Satzung der Ortsgemeinde Bruchhausen über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen auf Grundlage der Ausbaubeitragssatzung vom 21.10.2003 erhoben worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	1 Jahre
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.



Stand: 18.10.2022

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Bruchhausen, den 21.09.2021

Gez. Markus Fischer

Markus Fischer
Ortsbürgermeister

Anmerkung:

Diese Ausfertigung enthält die

1. Änderungssatzung vom 18.10.2022 (Inkrafttreten zum 18.11.2022)